

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfundzwanzigstes Stück vom Jahre 1859.

Nr. XXXV. Gesetz

vom 11. November 1859, die Nichterhebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer auf das Jahr 1860 betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Classen- und classificirte Einkommen-Steuer wird auf das Jahr 1860 nicht erhoben.

§. 2.

Unser Finanz-Collegium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Beidrückung Unseres Insignels und gewöhnlicher Unterschrift. So geschehen

Frankenhäusen, den 11. November 1859.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

Dr. v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhödt. v. Bamberg.